

Dipl. Kauffrau
Sabine Seeger
Kauffrau der Grundstücks-
und Wohnungswirtschaft



Von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Wiesestraße 123
32052 Herford
Telefon 0 52 21 / 98 17 73
Telefax 0 52 21 / 98 17 74
www.seeger-gutachten.de
kontakt@seeger-gutachten.de

Verkehrswertgutachten



Einfamilienhaus mit Garage
Nordstr. 16, 32107 Bad Salzuflen

Eigentümer:

Auftraggeber: Amtsgericht Lemgo

Zweck der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung im Rahmen der Zwangsversteigerung

Gegenstand der Bewertung: Wohnhaus mit Garage

Auftragsdatum: 10. Mai 2023
Aktenzeichen: 014 K 014/23

Ortsbesichtigung: 28. Juni 2023

Wertermittlungsstichtag: 28. Juni 2023
Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht

Qualitätsstichtag: 28. Juni 2023
Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht

Ausfertigungsdatum: 08. August 2023

Anzahl der Ausfertigungen: 4

Gesamtseitenzahl: 42

Der Verkehrswert gem. § 194 BauGB des zu bewertenden 1-Familienwohnhauses in Bad Salzuflen, Nordstraße 16 wird unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Merkmale tatsächlicher und rechtlicher Art sowie unter Würdigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt ermittelt mit

€ 445.000,-

(in Worten: Euro vierhundertfünfundvierzigtausend)

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	4
1.	<i>Definition des Verkehrswertes</i>	4
2.	<i>Rechtsnormen</i>	4
3.	<i>Auftrag, Unterlagen, Ortsbesichtigung</i>	4
II.	Grundstücksbeschreibung	5
1.	<i>Tatsächliche Eigenschaften</i>	5
2.	<i>Rechtliche Gegebenheiten</i>	8
III.	Baubeschreibung	9
1.	<i>Vorbemerkung</i>	9
2.	<i>Baujahr</i>	9
3.	<i>Gebäude</i>	9
4.	<i>Baukonstruktion</i>	10
5.	<i>Außenanlagen</i>	11
6.	<i>Baumängel, Bauschäden</i>	11
IV.	Wertermittlung des Grundstücks	12
1.	<i>Wertermittlungsverfahren</i>	12
2.	<i>Bodenwert</i>	13
3.	<i>Sachwertverfahren</i>	14
V.	Wertfestsetzung	23
1.	<i>Beurteilung des Marktgeschehens</i>	23
2.	<i>Festsetzung des Verkehrswertes</i>	23
VI.	Zusammenfassung	23
VII.	Abkürzungsverzeichnis	25
VIII.	Literaturverzeichnis	26
IX.	Anlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Vorbemerkungen

1. Definition des Verkehrswertes

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist die Ermittlung des Verkehrswertes.

In § 194 BauGB wird der Verkehrswert definiert als der „Preis, der in dem Zeitpunkt auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

Der Verkehrswert soll bezogen auf den Zeitpunkt des Wertermittlungsstichtages den Kaufpreis darstellen, der am freien Grundstücksmarkt, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet, unter Berücksichtigung einer dem Objekt angemessenen Vermarktungszeit, voraussichtlich erzielbar ist.

Dabei ist davon auszugehen, daß keine Nachfrager in Erscheinung treten, die ein außergewöhnliches Interesse, z.B. aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen, am Kauf der jeweiligen Immobilie haben.

2. Rechtsnormen

Für die Erstattung dieses Verkehrswertgutachtens finden insbesondere nachfolgend genannte Rechtsvorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV2021)¹
- Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 06)
- ggf. weitere Rechtsvorschriften

3. Auftrag, Unterlagen, Ortsbesichtigung

3.1. Auftrag

Die Verkehrswertermittlung des Objektes in Bad Salzuflen, Nordstr. 16 wurde am 10.05.2023 schriftlich in Auftrag gegeben. Das Gutachten wird im Rahmen der Zwangsversteigerung benötigt.

Betrachtungsgegenstand dieses Gutachtens ist das mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaute Grundstück mitsamt der gem. § 94 BGB als wesentliche Grundstücksbestandteile geltenden baulichen Anlagen und Anpflanzungen.

¹ die Modelle der Gutachterausschüsse basieren noch auf der alten ImmoWertV2010, so daß diese zur Wahrung der Modellkonformität weiterhin zur Anwendung gelangt

Zubehör und Inventar i.S. der §§ 97 f. BGB wurden im gegenständlichen Fall nicht mit erfasst.

3.2. Auftraggeber

Auftraggeber des Gutachtens ist das Amtsgericht Lemgo.

3.3. Ortsbesichtigung

Gemeinsam mit dem Miteigentümer fand am 28.06.2023 eine Besichtigung der baulichen Anlagen und des Grundstücks statt.

3.4. Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die dem Gutachten zugrundeliegen, sind nur stichprobenartig auf Plausibilität geprüft. Es wird unterstellt, daß die Unterlagen abschließend und zum Stichtag zutreffend sind.

a. Bauakte der Stadt Bad Salzuflen

b. Lageplan

c. Grundbuchauszug

d. Privatgutachten des Herrn Dipl. Ing. Meyse zum Stichtag 07.09.2022

e. Angaben der an der Ortsbesichtigung beteiligten Personen

II. Grundstücksbeschreibung

1. Tatsächliche Eigenschaften

1.1. Makrolage

Die Stadt Bad Salzuflen ist eines der größten Heilbäder in Nordrhein-Westfalen.

Gem. der Homepage der Stadt Bad Salzuflen (www.badsalzuflen.de) verfügt sie über rund 57.000 Einwohner und eine sehr moderne Infrastruktur. Neben den Kurbetrieben ist das produzierende Gewerbe eine der tragenden Säulen der Wirtschaft. Zusätzlich hat sich Bad Salzuflen zu einem bekannten Tagungs- und Messestandort entwickelt.

1.2. Mikrolage (Lage, Art der Bebauung, Immissionen)

Das Bewertungsobjekt liegt in Knetterheide, das zum Salzufler Stadtteil Werl-Aspe gehört. Die Nordstraße zweigt im Zentrum von Knetterheide von der Bielefelder Straße ab und verläuft in südlicher Richtung, bis sie auf der Weststraße mündet. Die Abzweigung von der Bielefelder Straße ist ca. 300 m entfernt. Nördlich zweigt am Bewertungsobjekt ein Weg ab, der die Zufahrt zu zwei rückwärtig angrenzenden Wohnhäusern ist.

Die umliegende Bebauung ist durch eine gewachsene Wohnsiedlung mit vorwiegend 1- und 2-Familienhäusern gekennzeichnet. Aufgrund vergleichsweise großer Grundstücke ist die Bebauung aufgelockert.

Weiter südlich grenzen unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die wesentlichen Dinge des täglichen Bedarfs, wie z.B. Arzt, Apotheker, Einkaufsmöglichkeiten und Kindergarten sind u.a. an der Bielefelder Straße gelegen. Das Schulzentrum Aspe und die Grundschule Knetterheide befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung. Die Verkehrsanbindung ist u.a. aufgrund der Nähe zur B 239 gut, auch der Anschluß an öffentliche Verkehrsmittel ist gegeben.

Immissionen waren im Rahmen des Ortstermins nicht wahrnehmbar. Zusammenfassend ist die Lage als mittel zu bezeichnen.

1.3. Grundstücksgestaltung

Zu bewerten ist das Flurstück 359 der Flur 2, Gemarkung Wülfen-Bexten mit einer Größe von 1.089 m² und einem unregelmäßigen Zuschnitt. Das Gelände fällt leicht ab.

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor, auch wurde keine Bodenuntersuchung angestellt. Der Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

1.4. Vorhandene Bebauung

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, bestehend aus dem Ursprungsgebäude, einem Anbau und einem Nebengebäude sowie einem Wintergarten bebaut. Zudem ist eine Garage vorhanden.

Das Wohnhaus und der Anbau sind 2-geschoßig und das Nebengebäude 1-geschoßig jeweils mit nicht ausgebautem Satteldach errichtet. Das Wohnhaus ist teil- und der Anbau ganz unterkellert, das Nebengebäude ist nicht unterkellert. Die baulichen Anlagen sind jeweils massiv errichtet. Der Wintergarten ist eine 1-geschoßige Holzkonstruktion.

Die Garage ist 1-geschoßig mit Flachdach und ohne Keller errichtet.

1.5. Nutzung

Das Objekt ist am Wertermittlungsstichtag eigengenutzt.

Zur Verfügung stehen ca. 207 m² Wohnfläche, die sich wie folgt aufteilen: Im Erdgeschoß sind Windfang, Flure, Duschbad, Küche mit Hauswirtschaftsraum, Wohnzimmer, als Esszimmer genutzter Wintergarten, Wannenbad und 2 Zimmer gelegen.

Im Obergeschoß sind Flur, Ankleide, Arbeitszimmer, Zimmer mit Duschbad, separates Bad und 2 weitere Zimmer ausgebaut.

1.6. Erschließung, abgabenrechtliche Situation

Das zu bewertende Grundstück ist durch die Nordstraße, die über eine Schwarzdecke und einen einseitigen Bürgersteig verfügt, ausreichend erschlossen.

Gem. schriftlicher Auskunft der Stadt Bad Salzuflen vom 28.06.2023 fallen für das Grundstück keine Erschließungsbeiträge nach dem BauGB mehr an.

Straßenbaubebiträge nach § 8 KAG NW für Herstellungs-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind zu leisten, wenn entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden. Zurzeit sind keine Straßenbau- maßnahmen geplant.

Kanalanschlußbeiträge fallen für das Flurstück derzeit nicht an.

Für die Wertermittlung wird unterstellt, dass am Wertermittlungsstichtag öffentlich-rechtliche Beiträge und nicht steuerliche Abgaben nicht mehr zu entrichten waren. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um

- Erschließungsbeiträge nach den §§ 124 BauGB
- Umlegungsausgleichsleistungen nach § 64 BauGB
- Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 154 f. BauGB
- Abgaben nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder
- Ablösebeiträge für Stellplatzverpflichtungen, nach Baumschutz- satzungen
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsabgaben (Kostenerstattungsbeiträge)
- Versiegelungsabgaben

1.8. Baugrund/Altlasten

Gem. schriftlicher Auskunft des Kreises Lippe vom 08.08.2023 ist das Grundstück nicht als Verdachtsfläche im Altlastenkataster aufgeführt.

Der Wertermittlung wird eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersitu- tuation unterstellt, wie sie in Vergleichspreise bzw. Bodenrichtwerte ein- geflossen ist.

Eine tiefergehende Untersuchung des Bodens auf eventuelle schädliche Bodenveränderungen erfolgte nicht. Eine abschließende Aussage über schädliche Bodenveränderungen kann daher nicht getroffen werden.

2. Rechtliche Gegebenheiten

2.1. Grundbuch

Das Grundstück ist im Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 20446 A des Amtsgerichts Lemgo, Gemarkung Wülfen-Bexten, Flur 2, Flurstück 359 eingetragen.

Der Grundbuchauszug datiert vom 11.04.2023.

2.2. Rechte und Belastungen

In Abt. II des Grundbuchs sind keine wertbeeinflussenden Rechte oder Belastungen eingetragen.

Gem. einer schriftlichen Auskunft der Stadt Bad Salzuflen vom 26.06.2023 liegt keine Eintragung im Baulistenverzeichnis vor.

2.3. Planungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde stichprobenhaft überprüft.

Abweichend von den Zeichnungen scheint das Haupthaus insgesamt unterkellert zu sein, allerdings mit eingeschränkter lichter Höhe. In Anlehnung an die ImmoWertV erfolgt keine wertmäßige Berücksichtigung.

Mit Ausnahme des vorstehenden Sachverhalts wird bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität baulichen Anlagen vorausgesetzt.

2.3.1. Festsetzungen im Flächennutzungs-/ Bebauungsplan

Gem. Darstellung der Stadt Bad Salzuflen existiert für den Bereich des Bewertungsobjektes kein Bebauungsplan.

Vielmehr liegt das Grundstück im sog. Innenbereich, so daß sich die Nutzbarkeit nach Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB bestimmt. Maßgebend im sog. „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ ist gem. § 34 Abs. 1 BauGB das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks.

2.3.2. Entwicklungsstufe/Grundstücksqualität

Das Grundstück ist bebaut, insofern liegt baureifes Land vor.

2.4. Energieausweis

Im Rahmen der Zwangsversteigerung ist die Vorlage eines Energieausweises gem. Energieeinsparverordnung nicht erforderlich.

2.5. Denkmalschutz

Hinweise auf Denkmalschutz haben sich anhand der Bauunterlagen nicht ergeben. Für die Wertermittlung wird daher unterstellt, daß die Denkmalschutzeigenschaft nicht gegeben ist. Eine weitere Überprüfung ist nicht erfolgt.

III. Baubeschreibung

1. Vorbemerkung

Die Angaben der Baubeschreibung basieren auf der Bauakte, den vorgelegten Baubeschreibungen und Beobachtungen beim Ortstermin.

Es werden nur vorherrschende Merkmale, nicht alle Details wiedergegeben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen vorliegen. Es werden nur offensichtliche Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf der Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen und Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; für die Wertermittlung wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Bezugnehmend auf diese Gegebenheiten wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß folgende Sachverhalte nicht untersucht wurden:

1. Standsicherheit der Gebäude
2. Schall- u. Wärmeschutzeigenschaften
3. Tierische oder pflanzliche Schädlinge
4. evtl. Schadstoffbelastung der Baustoffe
5. Brandschutz

2. Baujahr

Für das Wohnhaus mit Nebengebäude wurde die Baugenehmigung im Jahr 1955 erteilt. Im Jahr 1968 wurde der Anbau unterkellert, 1-geschossig mit Flachdach errichtet und im Jahr 1997 aufgestockt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Wintergarten errichtet. Das Baujahr der Garage ist 1965

3. Gebäude

Wohnhaus und Anbau: teil- bzw. vollunterkellert, 2geschossig massiv mit nicht ausgebautem Satteldach

Nebengebäude: nicht unterkellert, 1-geschossig massiv mit nicht ausgebautem Satteldach

4. Baukonstruktion

Fundamente:	Beton bzw. Betonsohle
Außenwände:	Mauerwerk, Wärmedämmverbundsystem, aussen geputzt und weiß gestrichen
Innenwände:	Mauerwerk, tlw. als Leichtwände
Decken:	Stahlbeton, tlw. verkleidet
Dach:	Satteldach als Holzkonstruktion, Eindeckung mit roten Ziegeln, Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech
Treppe:	Betontreppe mit PVC zum Keller, Holztreppe vom Erd- ins Obergeschoß
Fußböden:	<u>Erdgeschoss</u> : schwimmender Estrich mit Fliesen im Eingangsbereich, Flur (teilweise), Küche, Bäder und Wintergarten, Wohnzimmer mit Parkett, Zimmer und Flur in Teilbereichen mit Holzdielen <u>Obergeschoss</u> : schwimmender Estrich, tlw. Trockenestrich, Flur und die Zimmer mit Parkett bzw. Holzdielen oder Laminat, Bäder gefliest <u>Keller</u> : Estrich gestrichen
Fenster:	mit Ausnahme eines Holzfensters im Wohnzimmer Kunststoff-Fenster, jeweils mit Isoverglasung
Türen:	<u>Eingangstüren</u> : Kunststoff mit Lichtausschnitt <u>Wohnungstüren</u> : Holz, vereinzelt mit Lichtausschnitt
Beheizung:	Gasheizung mit Warmwasserbereitung
sanitäre Anlagen:	<u>Erdgeschoß</u> : 1. Bad mit Eckdusche, Waschbecken, WC, weiße Objekte, Wände in weiß teil-gefliest, Handtuchheizkörper 2. Bad mit Wanne, Waschbecken, WC, beige Objekte, Wände ca. türhoch in weiß/beige gefliest

Obergeschoß: 1. Bad mit Waschbecken, Wanne, Eckusche, WC, weiße Sanitärobjecte, Wände in weiß teil-gefliest, Handtuchheizkörper

2. Bad mit Dusche, Waschbecken, WC, beige Objekte, Wände in weiß/beige deckenhoch gefliest und mit einer Bordüre abgesetzt

besondere Bauteile:

- Windfang als Kunststoff-Konstruktion
- Wintergarten als Holzkonstruktion mit Isoverglasung
- massiv errichtete Garage mit Flachdach und manuellem Stahlschwингtor

5. Außenanlagen

Der Zugang zum Haus erfolgt über die Zufahrt zur rückwärtig gelegenen Garage an der Nordseite. Der Garten mit einer Terrasse vor dem Wintergarten, Rasenfläche und z.T. altem Baumbestand ist nach Nord-/Westen ausgerichtet. Die Grenzen sind zum Sichtschutz begrünt.

6. Baumängel, Bauschäden

Grundsätzlich ist das Objekt in einem gepflegten Zustand, da zusammen mit der Aufstockung des Anbaus und der Errichtung des Wintergartens im Jahr 1997 bzw. nach dem Erwerb durch die jetzigen Eigentümer umfangreiche Renovierungen durchgeführt wurden.

Dennoch waren Baumängel bzw. -schäden zum Beispiel wie folgt ersichtlich:

- die Heizungsanlage ist schadhaft und gem. Angaben über 30 Jahre alt, so daß von einem kurzfristig notwendig werdenden Ersatz auszugehen ist
- die Dämmung des nicht ausgebauten Dachgeschosses entspricht nur bedingt heutigen Anforderungen
- im Wintergarten liegt Feuchtigkeitseintritt vor, einzelne Fliesen sind gerissen bzw. nach dem Entfernen einer Wendeltreppe schadhaft
- im Gäste-Bad im Erdgeschoß Feuchtigkeitsprobleme im Bereich des Fensters
- das im Erdgeschoß verbliebene Bad ist seit Jahren ungenutzt und abgängig, die Deckenverkleidung wurde bereits entfernt
- im Bad des Obergeschosses abgängige Duschabtrennung und Verfugung, Feuchtigkeitsschäden
- im Keller Putz-, Mauerwerks- und Feuchtigkeitsschäden, tlw. eingeschränkte Kopfhöhe
- abgängiges Flachdach der Garage, in der Garage Putz-, Mauerwerks- und Feuchtigkeitsschäden

Insbesondere die möglichen Ursachen für die geschilderten Unterhaltungsrückstände bzw. Schäden wurden nicht untersucht und können nur in einem speziellen Bauschadens-/Bausubstanzgutachten geklärt werden. Diese Aussage trifft auch auf mögliche Kosten zur Behebung der Baumängel bzw. -schäden zu.

IV. Wertermittlung des Grundstücks

1. Wertermittlungsverfahren

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt in der Regel mit 3 Methoden: Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren.

Der Verkehrswert ergibt sich sodann aus dem Ergebnis des herangezogenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt bzw. ist er aus den Ergebnissen der angewandten Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit abzuleiten.

Die Verfahren sind nach der Art des Gegenstands der Wertermittlung unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände zu wählen.

Beim Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert eines Wertermittlungsobjektes aus der Mittelung von zeitnahen Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke festgestellt.

Aussagefähige Verkehrswerte lassen sich jedoch nur ermitteln bei einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen direkt vergleichbarer Objekte.

Diese Voraussetzungen sind nur sehr schwer zu erfüllen, vor allem sind Kaufpreise direkt vergleichbarer Objekte nicht bekannt. Auf die Ermittlung eines Vergleichswertes wird daher verzichtet.

Das Ertragswertverfahren findet auf Grund der Gepflogenheiten auf dem Grundstücksmarkt insbesondere dann Anwendung, wenn für den Wert des Grundstücks der Ertrag von vorrangiger Bedeutung ist.

In der Literatur² wird die Anwendung des Ertragswertverfahrens für z.B. gewerblich genutzte Grundstücke empfohlen, da für den Käufer eines solchen Objektes die Verzinsung des von ihm investierten Kapitals im Vordergrund steht.

Die erzielbare Rendite ist bei vergleichbaren Häusern nur gering, so daß Ertragsgedanken keine bzw. wenn überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielen.

² vgl. Simon/Reinhold, Wertermittlung v. Grundstücken, 4. Auflage, 2001

Im Vordergrund steht die Eigennutzung³, der durch Anwendung des Sachwertverfahrens Rechnung getragen wird.

2. Bodenwert

Gem. der Wertermittlungsverordnung können neben oder an Stelle von Vergleichspreisen geeignete Bodenrichtwerte zur Verkehrswertermittlung herangezogen werden (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV).

Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen abgeleitete durchschnittliche Lagerwerte in Euro pro Quadratmeter für Grundstücke eines Bereichs, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen.

Sie geben den Quadratmeterwert eines gut geformten baureifen Grundstücks in ortsüblicher Größe von mittlerer Lage und Beschaffenheit an.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²) eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand.

In bebauten Gebieten sind die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre.

Abweichungen in der Eigenart des einzelnen Grundstücks, wie z.B. der Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung, sind durch Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert auf den Verkehrswert zu berücksichtigen⁴.

Die angegebenen Richtwerte können trotz der Abstellung auf ein Richtwertgrundstück nur als Orientierung für die Wertverhältnisse dienen.

Das Bewertungsobjekt liegt in einer Zone, für die der Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Kreises Lippe € 200,-/m² incl. Erschließungskosten bei einer 1- bis 2-geschossigen Wohnbebauung und bis zu einer Größe von 1.100 m² beträgt.

In den wertbestimmenden Qualitätsmerkmalen wie der Lage, Nutzung, Größe und Bebaubarkeit ist das Bewertungsobjekt dem Richtwertgrundstück vergleichbar, so daß der Richtwert angemessen ist.

Der Bodenwert ergibt sich wie folgt:

$$\text{Gebäude- und Freifläche } 1089 \text{ m}^2 * 200,00 \text{ €} = \mathbf{217.800,00 \text{ €}}$$

³ vgl. BGH v. 13.7.1970, a.a.O.

⁴ vgl. Grundstücksmarktbericht 2019 des Gutachterausschusses des Kreises Herford, S. 35 f.

3. Sachwertverfahren

Der im Rahmen des Sachwertverfahrens ermittelte Wert ist im Wesentlichen das Ergebnis einer nach technischen Aspekten (gewöhnliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen, Gebäude, Außenanlagen u. besonderen Betriebseinrichtungen, Alterswertminderung bzw. Bodenwert, Marktanpassung, Berücksichtigung von Baumängeln und -schäden) durchgeführten Berechnung.

3.1. Ermittlung der Brutto-Grundflächen

Unter der Brutto-Grundfläche (BGF) ist die Summe der nutzbaren, zwischen den aufgehenden Bauteilen befindlichen Grundflächen aller Grundrißebenen (Geschosse) eines Bauwerks zu verstehen. Sie berechnet sich nach den äußeren Maßen, jedoch ohne nicht nutzbare Dachflächen und konstruktiv bedingte Hohlräume.

Die BGF des Hauses incl. Anbau ist mit 392,89 m², die des Nebengebäudes mit 80,81 m² und die des Wintergartens mit 33,86 m² ermittelt worden.

3.2. Herstellungskosten der baulichen Anlagen

Unter Herstellungskosten versteht die ImmoWertV die Kosten, die am Wertermittlungsstichtag für die Errichtung der baulichen Anlage aufgebracht werden müssten, d.h. die Herstellungskosten eines unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und in vergleichbarer Weise nutzbaren Neubaus⁵.

Bei den Herstellungskosten handelt es sich um eine Modellgröße innerhalb des Sachwertverfahrens, die nicht die tatsächlichen Herstellungskosten des Bewertungsobjektes exakt abbilden und auch keine Rekonstruktionskosten darstellen.

Gem. § 22 Abs. 1 ImmoWertV bilden die gewöhnlichen Herstellungskosten, die als Normalherstellungskosten definiert sind, die Grundlage der Wertermittlung.

Anzuwenden sind die NHK 2010, bei denen es sich um Bundes-Mittelwerte nach dem Preisstand 2010 incl. ca. 17 % Baunebenkosten handelt. Die Normalherstellungskosten werden differenziert für bestimmte Gebäudetypen und getrennt nach den Nutzungsarten ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Normalherstellungskosten erfolgt eine Einordnung des zu bewertenden Gebäudes in die jeweilige Standardstufe auf der Basis der Beschreibung der Gebäudestandards aus Anlage 2 der Sachwert-Richtlinie.

⁵ vgl. Kleiber, Verkehrswertermittlung v. Grundstücken, a.a.O., S. 1912

Diese beziehen sich ebenfalls auf das Jahr 2010 und sind abhängig von folgenden Merkmalen, wobei die Prozentzahlen die jeweilige Gewichtung am Gesamtbauwerk angeben:

- Außenwände (23 %)
- Dach (15 %)
- Fenster und Außentüren (11 %)
- Innenwände und –türen (11 %)
- Deckenkonstruktion und Treppen (11 %)
- Fußböden (5 %)
- Sanitäreinrichtungen (9 %)
- Heizung (9 %)
- Sonstige technische Ausstattung (6%)

Für das Bewertungsobjekt wird unter Berücksichtigung der Wägungsanteile der einzelnen Standardmerkmale und des Baukörpers (teil-unterkellert, Erd-, Ober- und nicht ausgebautes Dachgeschoß) ein gewogener Kostenkennwert von € 703,-/m² BGF ermittelt⁶.

Die Normalherstellungskosten basieren auf dem Jahr 2010, so daß eine Korrektur aufgrund der Baupreisentwicklung auf den Wertermittlungsstichtag notwendig ist:

$$\begin{aligned} \text{BGF-Preis indiziert} &= \text{BGF-Preis} * (\text{Index 2023} / \text{Index 2010}) \\ &= € 703,00 * (177,8 / 100) \quad 1,778 \quad \mathbf{1.249,93 €} \end{aligned}$$

Für die Berechnung wird ein Preis von € 1.250,-/m² BGF des Wohnhauses angesetzt, ebenso für den Wintergarten. Der BGF-Preis des Nebengebäudes wird mit € 1.193,-/m² BGF ermittelt.

Die Garage als besonderes Bauteil wird aufgrund des Baujahres von 1965 in Anlehnung an veröffentlichte Pauschalwerte mit € 3.000,- berücksichtigt.

3.3. Alterswertminderung

Die Alterswertminderung wird nach dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen berechnet (§ 23 Abs. 1 ImmoWertV).

Entscheidend für die Wertermittlung bei Sachwertobjekten ist die wirtschaftliche Verwendbarkeit der baulichen Anlage. Insofern ist die Gesamtnutzungsdauer als die Anzahl der Jahre, die ein Neubau üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann, zu bestimmen.

⁶ vgl. Anlage 4 des Gutachtens

Die Gesamtnutzungsdauer entspricht der empirisch ermittelten durchschnittlichen Standdauer einer baulichen Anlage und setzt sich aus den Komponenten der erheblich längeren bautechnischen und der erheblich kürzeren wirtschaftlichen Lebensdauer zusammen⁷.

Gem. § 6 Abs. 6 ImmoWertV ist als Restnutzungsdauer die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können⁸.

Die übliche Restnutzungsdauer wird i.d.R. so ermittelt, dass von einer für die Objektart üblichen Gesamtnutzungsdauer das Alter in Abzug gebracht wird⁹.

In der Wertermittlungstheorie ist die Restnutzungsdauer eine modelltheoretische Rechengröße. In der Praxis ist vielmehr der Nutzungszyklus entscheidend, nach dessen Ablauf eine umfassende Modernisierung und Renovierung zur Sicherung nachhaltiger Erträge zu erfolgen hat.

Nach der aktuellen Sachwert-Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Anlage 3) ergeben sich für Einfamilienhäuser Gesamtnutzungsdauern bei ordnungsgemäßer Instandhaltung und in Abhängigkeit vom jeweiligen Gebäudestandard von 60 bis 80 Jahren.

Im vorliegenden Fall beträgt die angemessene Gesamtnutzungsdauer unter Berücksichtigung des geschilderten Gebäudezustands 80 Jahre.

Für das Wohnhaus mit Nebengebäude wurde die Baugenehmigung im Jahr 1955 erteilt, so daß das Jahr 1956 als Baujahr zugrunde gelegt wird. Im Jahr 1968 wurde der Anbau 1-geschossig mit Flachdach und Keller errichtet und im Jahr 1997 mit Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoß aufgestockt.

Da das Bewertungsobjekt zu unterschiedlichen Zeitpunkten errichtet worden ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Bildung eines fiktiven Baujahres. Dazu wird der jeweilige Anteil des Gebäudeteils am Gesamtvolumen mittels der Brutto-Grundfläche (BGF) ermittelt:

⁷ vgl. Rössler/ Langner/ Simon/Kleiber, a.a.O., S. 320

⁸ vgl. Kleiber, Simon, Weyers, WertV 88, a.a.O, S. 236

⁹ vgl. Kleiber, Simon, Weyers, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, a.a.O., S. 1513

Bauteil	BGF in m ²	Baujahr	Anteil in %
Altbau incl. Nebengebäude	335,22	1956	70,77%
Anbau	69,24	1968	14,62%
Aufstockung Anbau	69,24	1997	14,62%
	473,70		1964

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile der Baujahre ergibt sich zunächst ein fiktives Baujahr des Gesamtobjektes von 1964.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Aufstockung des Anbaus im Jahr 1997 und dem Erwerb durch die jetzigen Eigentümer im Jahr 2010 wurden Renovierungen und Modernisierungen durchgeführt, bei denen es sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten handelt:

- Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems
- Einbau der Kunststoff-Fenster
- Erneuerung sanitärer Anlagen, von Fußbodenbelägen und der Türen
- Erneuerung der elektrischen Installation
- Veränderung der Raumaufteilung

Gem. § 6 Abs. 6 der ImmoWertV führen die Renovierungen und Modernisierungen am Bestandsgebäude zu einer modifizierten Restnutzungsdauer, die mit Hilfe eines von der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen entwickelten Modells¹⁰ abgeschätzt wird.

Zunächst ist anhand des folgenden Punktrasters für die zum Bewertungsstichtag durchgeführten, vorstehend aufgezählten Modernisierungen der Modernisierungsgrad zu ermitteln:

Modernisierungselemente	max. Punkte	Punkte gem. sachverständiger Schätzung
Dacherneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung	4	1
Verbesserung der Fenster und Außentüren	2	1
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1
Verbesserung der Heizungsanlage	2	0
Wärmedämmung der Außenwände	4	2
Modernisierung von Bädern	2	1
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken und Fußböden	2	1
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrißgestaltung	2	0
	20	7

¹⁰ vgl. Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, a.a.O., S. 1594

Entsprechend der ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständlich zu schätzen, wobei die folgende Tabelle Anhaltspunkte gibt:

≤ 1 Punkt	=	nicht modernisiert
4 Punkte	=	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
8 Punkte	=	mittlerer Modernisierungsgrad
13 Punkte	=	überwiegend modernisiert
≥ 18 Punkte	=	umfassend modernisiert

In Anlehnung an das Modell, den Umfang und den z.T. zurückliegenden Durchführungszeitpunkt der Renovierungen und Modernisierungen sind 7 Punkte von 20 möglichen Punkten vergeben worden.

Die modifizierte Restnutzungsdauer ergibt sich in Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad gem. der nachfolgenden Tabelle, wobei die Rundung tlw. sachverständlich geschätzt wird:

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	≥ 18 Punkte
					modifizierte Restnutzungsdauer
0	80	80	80	80	80
5	75	75	75	75	75
10	70	70	70	70	71
15	65	65	65	66	69
20	60	60	61	63	68
25	55	55	56	60	66
30	50	50	53	58	64
35	45	45	49	56	63
40	40	41	46	53	62
45	35	37	43	52	61
50	30	33	41	50	60
55	25	30	38	48	59
60	21	27	37	47	58
65	17	25	35	46	57
70	15	23	34	45	57
75	13	22	33	44	56
≥ 80	12	21	32	44	56

In Anlehnung an das Modell der AGVGA wird bei einem fiktiven Gebäudealter von 59 Jahren und einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren eine modifizierte Restnutzungsdauer von 35 Jahren als angemessen erachtet. Das fiktive Gebäudealter beträgt 45 Jahre, das fiktive Baujahr ergibt sich mit dem Jahr 1978.

Gem. § 23 Abs. 1 ImmoWertV ist eine lineare Alterswertminderung, bei der die Jahresraten über die Gesamtnutzungsdauer gleich hoch sind, anzusetzen. Diese beträgt für das Gebäude 56%.

In Anlehnung an die Literatur wird für den Wintergarten eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt. Bei einem Gebäudealter von 26 Jahren ergibt sich die lineare Alterswertminderung mit 52 %.

3.4. Außenanlagen

Zu den Kosten der Außenanlagen zählen gem. Definition der DIN 276 sämtliche Bauleistungen, die für die Herstellung der Außenanlagen erforderlich sind. Hierzu gehören z.B. Kosten für Einfriedigungen, Versorgungs- und Abwasserleitungen, Gartenanlagen. Ein Ansatz dieser Kosten erfolgt durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 3 % des Gebäudesachwertes.

3.5. Marktanpassung und Plausibilisierung

Der Sachwert ist die Summe aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen bzw. sonstigen Anlagen. Er ist i.d.R. nicht mit dem Verkehrswert identisch. Vielmehr handelt es sich um einen Zwischenwert, aus dem nach § 8 Abs. 2 ImmoWertV der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten ist¹¹.

Bereits im Rahmen der Ermittlung der Werte ist die Lage auf dem Grundstücksmarkt berücksichtigt worden, dennoch wird eine Marktanpassung für sachgerecht erachtet:

Das Bewertungsobjekt ist hinsichtlich der Gestaltung von Details, wie z.B. des Grundrisses von den individuellen Vorstellungen und Vorlieben der Bewohner geprägt. Marktteilnehmer sind aufgrund anderer Vorlieben oder eines anderen Geschmacks nicht bereit, für persönliche Besonderheiten zu zahlen.

Am Objekt besteht Reparaturstau, dessen Kosten zur Behebung für einen potenziellen Erwerber mit einem Risiko verbunden sind, u.a. im Hinblick auf die Erfordernisse nach der Energieeinsparverordnung.

Die Herstellungskosten stehen aufgrund der extremen Baupreisseigerungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum eigentlichen Sachwert.

Bei der gegebenen Haus- und Grundstücksgröße ist ein Markt für das Objekt gegeben. Allerdings sinkt die Nachfrage nach renovierungsbedürftigen Häusern aufgrund der Inflation und stetig steigender Renovierungskosten.

¹¹ vgl. Kleiber, Simon, Weyers, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, a.a.O., S. 1910

Mit Hilfe der im Grundstücksmarktbericht des Kreises Lippe veröffentlichten Formel wird der Sachwertfaktor für die Marktanpassung wie folgt ermittelt:

Merkmale	Norm-objekt	Bewertungs-objekt	Differenz	Korrekturwert	Rechenwert
Gemeinde	Bad S.	Bad S.			103
Gebäudeart	1	1		0	0
Optik	5	5		0	0
Lagewert	210	168	-42	-0,0208	0,8736
Grundstücksgröße	650	1089	439	-0,0106	-4,6534
Baujahr	1975	1978	3	-0,2545	-0,7635
Wohnfläche	150	207	57	-0,0775	-4,4175
Einheiten	1	1	0	-3,8162	0,0000
GKZ	2,7	2,3	-0,4	-3,9369	1,57476
Keller	100	83	-17	-0,0365	0,6205
DG	100	0	-100	0,0391	-3,91
Vollgeschosse	1	2	1	3,3116	3,3116
Sachwertfaktor					96

Der optische Eindruck ist mit normal angesetzt.

Die notwendige Marktanpassung ergibt sich zunächst in Höhe eines Abschlags von gerundet 4%.

Die ausgewiesene Marktanpassung datiert auf den Daten des Vorjahres und spiegelt die aktuelle Marktentwicklung mit sinkenden Preisen nicht wider. Sie ist daher nicht ohne Korrektur anwendbar und wird auch als nicht ausreichend erachtet.

So sind gem. einer Auswertung der LBS, veröffentlicht u.a. am 03.08.2023 im Westfalen-Blatt, die Preise für gebrauchte Wohnhäuser in OWL im 1. Halbjahr 2023 um 7% gefallen.

Um die vorstehend genannten Besonderheiten des Objektes angemessen zu erfassen, wird im Hinblick auf die sich ändernden Marktgegebenheiten mit steigenden Zinsen und fallenden Kaufpreisen ein Abschlag von 10 % als angemessen geschätzt.

3.6. besondere objektspezifische Merkmale

Die besonderen objektspezifischen Merkmale, wie eine wirtschaftliche Überalterung, Baumängel bzw. -schäden oder eine überdurchschnittliche Unterhaltung der baulichen Anlagen sind zusätzlich zu berücksichtigen, sofern sie im Verfahren selbst nicht bereits erfaßt sind.

Die Heizungsanlage soll über 30 Jahre alt sein, so daß von einem kurzfristig notwendig werdenden Ersatz auszugehen ist, insbesondere im Hinblick auf das anstehende Heizungsgesetz.

Die entsprechenden Kosten werden mit einem Wertabschlag in Höhe von € 12.000,- in Abzug gebracht.

Es wird unterstellt, daß der Austausch der Heizung im Rahmen der laufenden Instandhaltung erfolgt und eine wertmäßig zu berücksichtigende Wertsteigerung mit der Erneuerung nicht verbunden ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bzgl. der angesetzten Kosten um einen Wertabschlag handelt, nicht jedoch um eine abschließende Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten. Auch ist er keineswegs als Grundlage bzw. als Kostenvoranschlag für weitere Planungen geeignet.

3.7. Ermittlung des Sachwertes

1. Baukosten je m ² BGF des Wohngebäudes mit Anbau	1.250,00 €
x BGF in m ²	392,89
= Herstellungskosten des Wohngebäudes mit Anbau	491.112,50 €
2. Baukosten je m ² BGF des Nebengebäudes	1.193,00 €
x BGF in m ²	80,81
= Herstellungskosten des Nebengebäudes	96.406,33 €
+ bei der BGF des Wohnhauses nicht erfaßte Bauteile	- €
= Herstellungskosten der baulichen Anlagen	587.518,83 €
 - Alterswertminderung	
Gebäudealter (in Jahren, fiktiv)	45
übliche Gesamtnutzungsdauer (in Jahren)	80
Wertminderungssatz (in %)	56%
= Gebäudesachwert des Wohnhauses	329.010,54 €
258.508,29 €	
 3. Baukosten je m ² BGF des Wintergartens	1.250,00 €
x BGF in m ²	33,86
= Herstellungskosten des Wintergartens	42.325,00 €
- Alterswertminderung	
Gebäudealter (in Jahren)	26
übliche Gesamtnutzungsdauer (in Jahren)	50
Wertminderungssatz (in %)	52%
= Gebäudesachwert des Wintergartens	22.009,00 €
20.316,00 €	
 4. Summe der Gebäudesachwerte	278.824,29 €
+ Zeitwert besondere Bauteile (Garage)	3.000,00 €
+ Außenanlagen	3% 7.755,25 €
+ Bodenwert	217.800,00 €
 = vorläufiger Sachwert	507.379,53 €
 - Sachwertfaktor (Marktanpassung)	-10% - 50.737,95 €
 = marktangepasster vorläufiger Sachwert	456.641,58 €
 - besondere objektspezifische Merkmale	
Wertabschlag Austausch Heizung	- 12.000,00 €
 = Sachwert	444.641,58 €
 = Sachwert gerundet	445.000,00 €

V. Wertfestsetzung

1. Beurteilung des Marktgeschehens

Durch die Inflation und steigende Bauzinsen wird die Nachfrage nach Immobilien zwar weiter angetrieben, doch für viele Interessenten werden Immobilien nicht mehr finanzierbar sein. Insgesamt wird daher mit sinkenden Immobilienpreisen gerechnet.

Auch die Diskussion um notwendige Sanierungen, wie z.B. dem Heizungsaustausch verunsichert die Käufer zunehmend.

2. Festsetzung des Verkehrswertes

Für das Bewertungsobjekt ergibt sich unter Beachtung des vorstehend geschilderten Marktgeschehens die Beurteilung der ermittelten Werte wie folgt:

Die mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus zu erzielende Rendite spielt nur eine untergeordnete Rolle, da für einen potenziellen Käufer die Eigennutzung ausschlaggebend ist. Da diese bei der Ermittlung des Sachwertes im Vordergrund steht, sollte sich der Verkehrswert auch überwiegend am Sachwert orientieren.

Bereits im Rahmen der Ermittlung der Werte ist die Lage auf dem Grundstücksmarkt berücksichtigt worden, dennoch ist im Hinblick auf die spezifischen Eigenschaften des Objektes eine Marktanpassung vorgenommen worden.

Der Verkehrswert wird unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Argumente festgesetzt auf **€ 445.000,-**.

VI. Zusammenfassung

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens ist das mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaute, 1.089 m² große Grundstück in Bad Salzuflen, Nordstraße 16.

Das Haus wurde im Ursprung im Jahr 1956 errichtet und in den Jahren 1968/97 und 2010 umgebaut bzw. erweitert sowie renoviert. Zur Verfügung stehen ca. 207 m² Wohnfläche. Renovierungsstau ist gegeben.

Die Ermittlung des Verkehrswertes zum Wertermittlungsstichtag erfolgte mittels des Sachwertverfahrens unter Vornahme eines Marktanpassungsabschlags.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Wertmerkmale tatsächlicher und rechtlicher Art, der angewandten Bewertungsverfahren sowie deren Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt wird der Verkehrswert des Wohnhauses in Bad Salzuflen, Nordstr. 16 begutachtet mit

€ 445.000,-
(in Worten: Euro vierhundertfünfundvierzigtausend)

Herford, 08.08.2023

VII. Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
Abt.	Abteilung
Anl.	Anlage
a.a.O.	am angegebenen Ort
BauGB	Baugesetzbuch
BGF	Brutto-Grundfläche
BGH	Bundesgerichtshof
BRI	Bruttorauminhalt
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	dass heißt
d.J.	dieses Jahres
diesbzgl.	diesbezüglich
DIN	Deutsche Industrie Norm
DM	Deutsche Mark
ebp	erschließungsbeitragspflichtig
gem.	gemäß
GFZ	Geschossflächenzahl
ggf.	gegebenenfalls
GRZ	Grundflächenzahl
GuG	Grundstücksmarkt und Grundstückswert
i.d.R.	in der Regel
IfS	Institut für Sachverständigenwesen
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
i.R.	im Rahmen
incl.	inklusive
i.R.	im Rahmen
IVD	Immobilienverband Deutschland
km	Kilometer
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MwSt.	Mehrwertsteuer
monatl.	monatlich
NHK	Normalherstellungskosten
NRW	Nordrhein-Westfalen
s.	siehe
Tz.	Teilziffer
u.	und
v.	von
vgl.	vergleiche
wg.	wegen
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WertV	Wertermittlungsverordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zurzeit
zzgl.	zuzüglich

VIII. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in NRW

Sachwertmodell, AGVAG-NRW, Stand 19.06.01

Allgemeine Immobilien-Zeitung

Ausgabe Januar 2004, RDM-Verlags-Gesellschaft mbH, Berlin

Gutachterausschuss des Kreises Lippe

Grundstücksmarktbericht 2023 für den Kreis Lippe

Gutachterausschuss des Kreises Herford

Grundstücksmarktbericht 2023 für den Kreis Herford

Grundstücksmarkt und Grundstückswert

Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung Luchterhandverlag, Neuwied, 14. Jahrgang, Sachverständigenkalender 2021

Hildebrandt, Hubertus

Grundstückswertermittlung, 4. Auflage, Wittwer Verlag, Stuttgart 2001

Kleiber - Simon - Weyers

- WertV'88 - Wertermittlungsverordnung 1988 unter Berücksichtigung der WertR'91 u. der Ergänzenden Hinweise für d. neuen Länder 3. Auflage, Bundesanzeiger, Bonn 1993

Kleiber

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 8. Auflage, Bundesanzeiger, Köln 2017

Kröll, Ralf

Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 2001

Netscher, Hans

Skript zur XVIII. IfS-Seminarreihe Immobilienbewertung, Köln 2002, Bodenseeforum 2000

Rössler, Langner

Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, 8. Auflage, Luchterhand Verlag, München 2004

Simon - Reinhold

Wertermittlung von Grundstücken - Aufgaben und Lösungen zur Verkehrswertermittlung - 4. Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 2001

Storz, Karl-Alfred

Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2004